

# Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Ge- meinde Schönbeck

## Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Schönbeck  
über Amt Woldegk  
Karl-Liebknecht-Platz 1  
17348 Woldegk**

**Gutachter:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Kerstin Manthey – Kunhart  
Dipl.- Ing. (FH)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey – Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 30.06.2021**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangsdaten .....	4
A.1	Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten.....	5
A.2	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile .....	11
A.3	Abgrenzung von Wirkzonen .....	13
A.4	Lagefaktor .....	13
B.	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes .....	13
B.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen .....	13
B.1.1	<i>Flächen ohne Eingriff</i> .....	13
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i> .....	13
B.1.3	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i> .....	14
B.1.4	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i> .....	14
B.2	Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen .....	15
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i> .....	15
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i> .....	15
B.3	Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen.....	15
B.3.1	<i>Boden</i> .....	15
B.3.2	<i>Wasser</i> .....	15
B.3.3	<i>Klima</i> .....	15
B.4	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes.....	15
B.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	16
C.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation .....	16
C.1	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen.....	16
C.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen .....	16
D.	Bemerkungen/ Erläuterungen.....	17
E.	Quellen.....	17
F.	Fotoanhang.....	19
G.	Biotoptypenkartierung .....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021) .....	4
Abb. 2:	Lage der Flächen in der Ortslage (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021) .....	5
Abb. 3:	Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021).....	6
Abb. 4:	Biotope im Umfeld der Flächen (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021) .....	7
Abb. 5:	Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021) .....	8
Abb. 6:	Böden der Flächen (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021).....	9
Abb. 7:	Nächstgelegene Gewässer (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021) .....	10

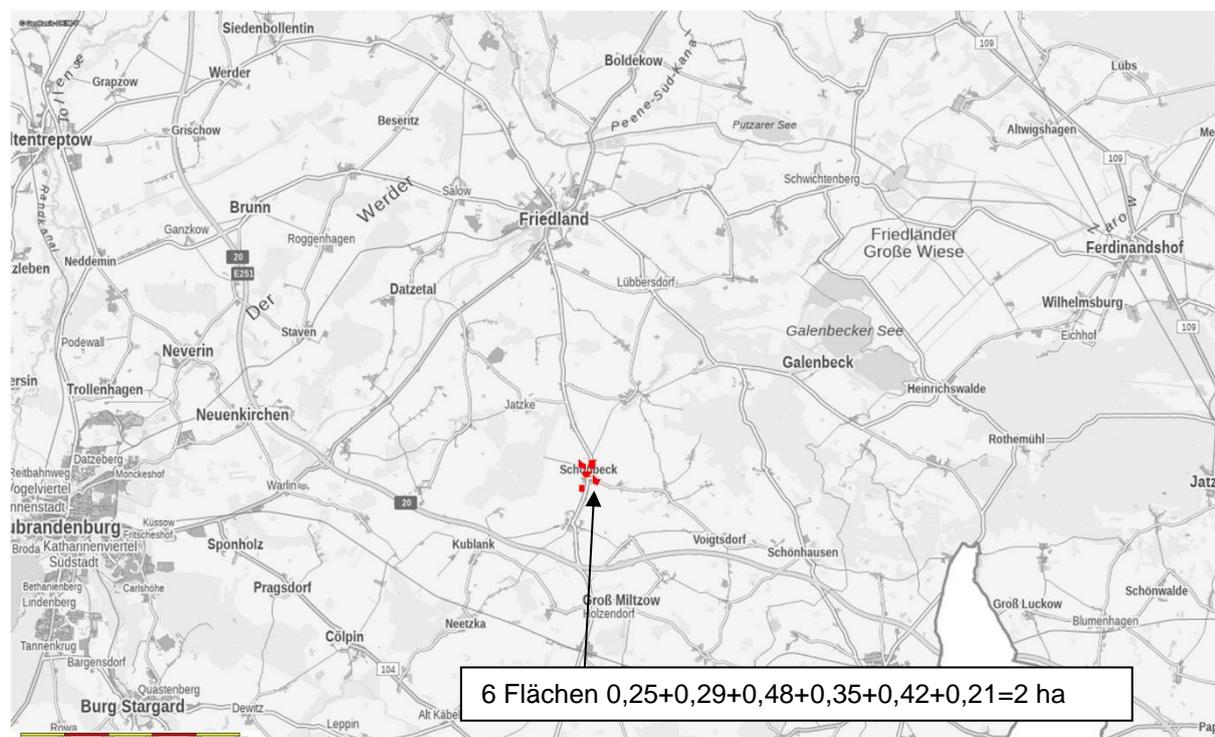
Abb. 8: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021) ....	11
Abb. 9: Vorgeschlagene Ökopunktmaßnahme (Quelle: © LUNG M/V 2021) .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet .....	8
Tabelle 2: Geplante Nutzungen .....	12
Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen .....	14
Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung .....	14
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	16

## A. Ausgangsdaten

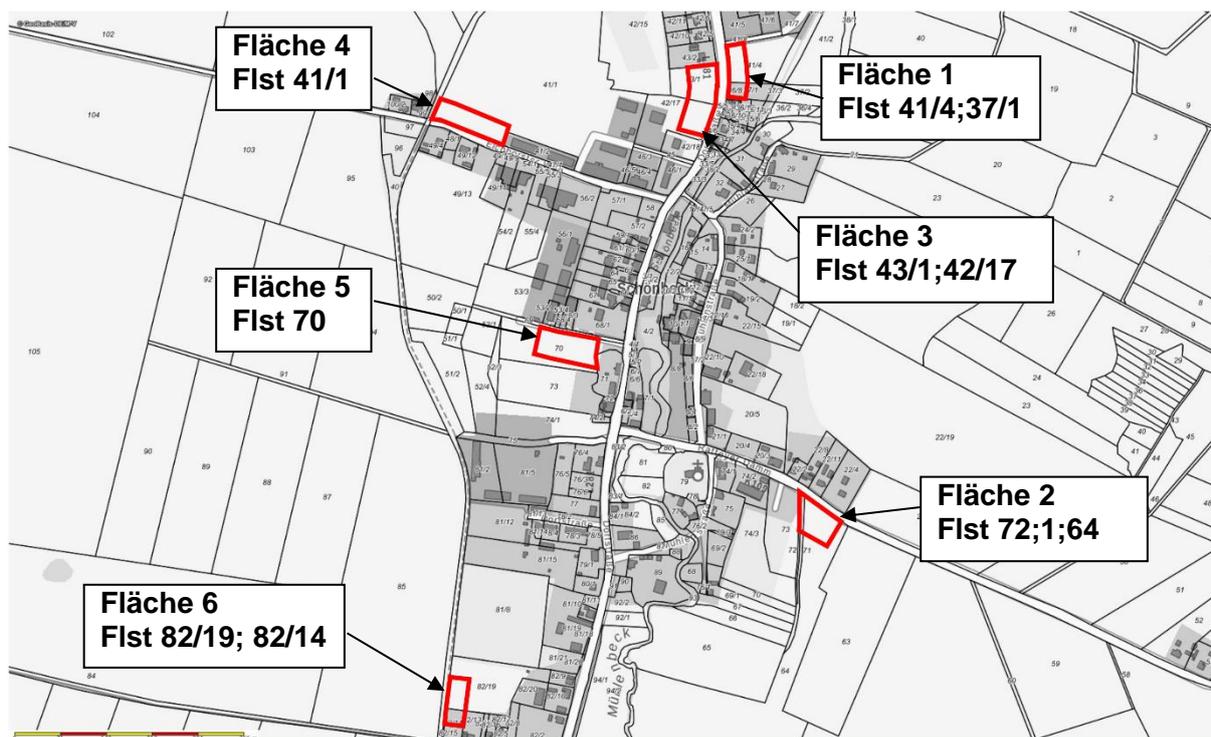
Die Gemeinde Schönbeck beabsichtigt im Rahmen einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung eine rechtskräftige Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schönbeck aufzustellen. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung beinhaltet sechs Abrundungsflächen mit insgesamt 2 ha. Ziel der Planung ist es den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zu gestalten.



**Abb. 1: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)**

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken .....“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.



**Abb. 2: Lage der Flächen in der Ortslage (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)**

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist 2 ha groß und umfasst sechs Ergänzungsflächen.

### **A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten**

Die sechs Abrundungsflächen der Satzung verteilen sich im gesamten Ortsteil Schönbeck. Keine der Flächen wird von Schutzgebieten überlagert, tangiert Natura- Gebiete oder umfasst geschützte Biotop. Mit Ausnahme der Fläche 1 beinhalten oder tangieren alle Flächen nach §§18/19 geschützte Einzelbäume bzw. Baumreihen.

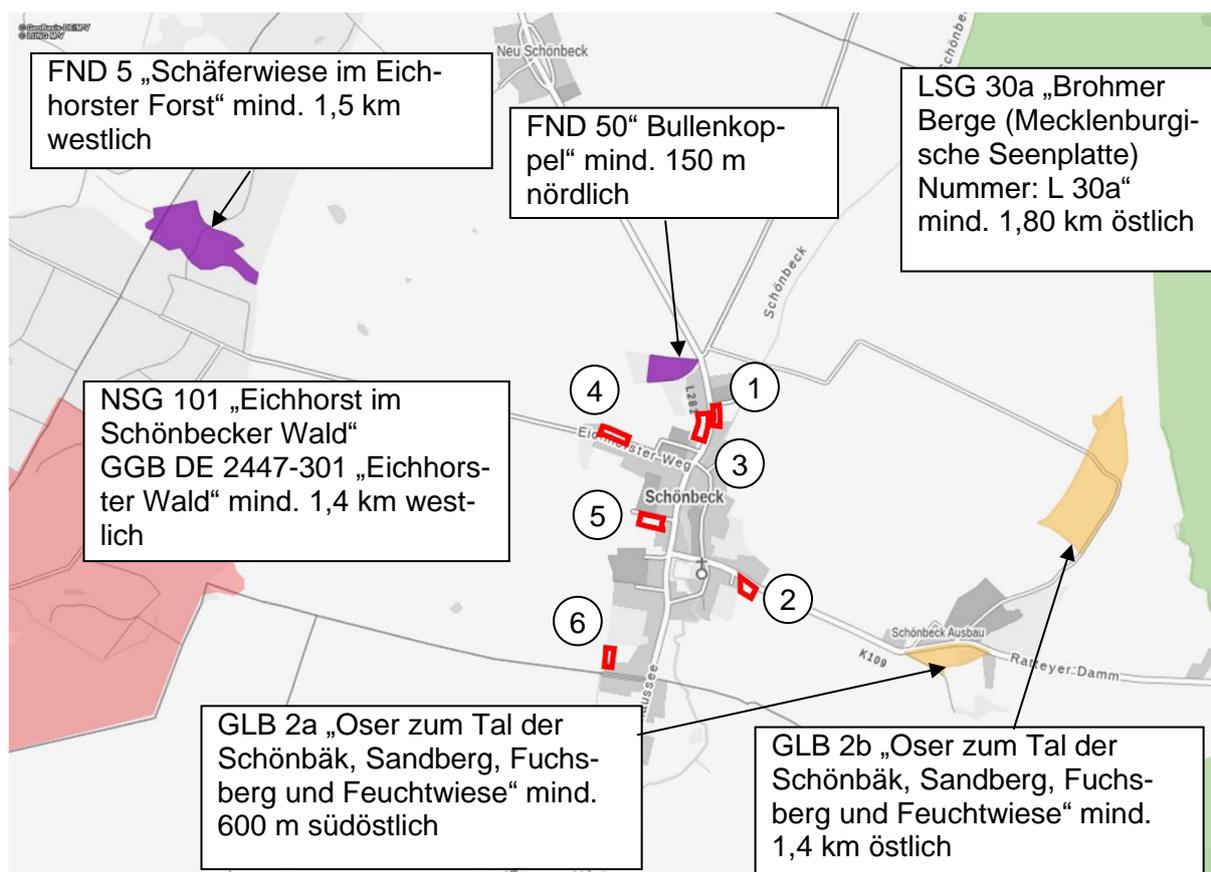


Abb. 3: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)

### Mensch

Die Flächen weisen folgende Lage innerhalb Schönbecks auf:

Fläche 1: Westlich der Landesstraße 281 im Norden Schönbecks in einer Baulücke

Fläche 2: Südlich der Kreisstraße 109 im Osten Schönbecks in Anschluss an Bebauung

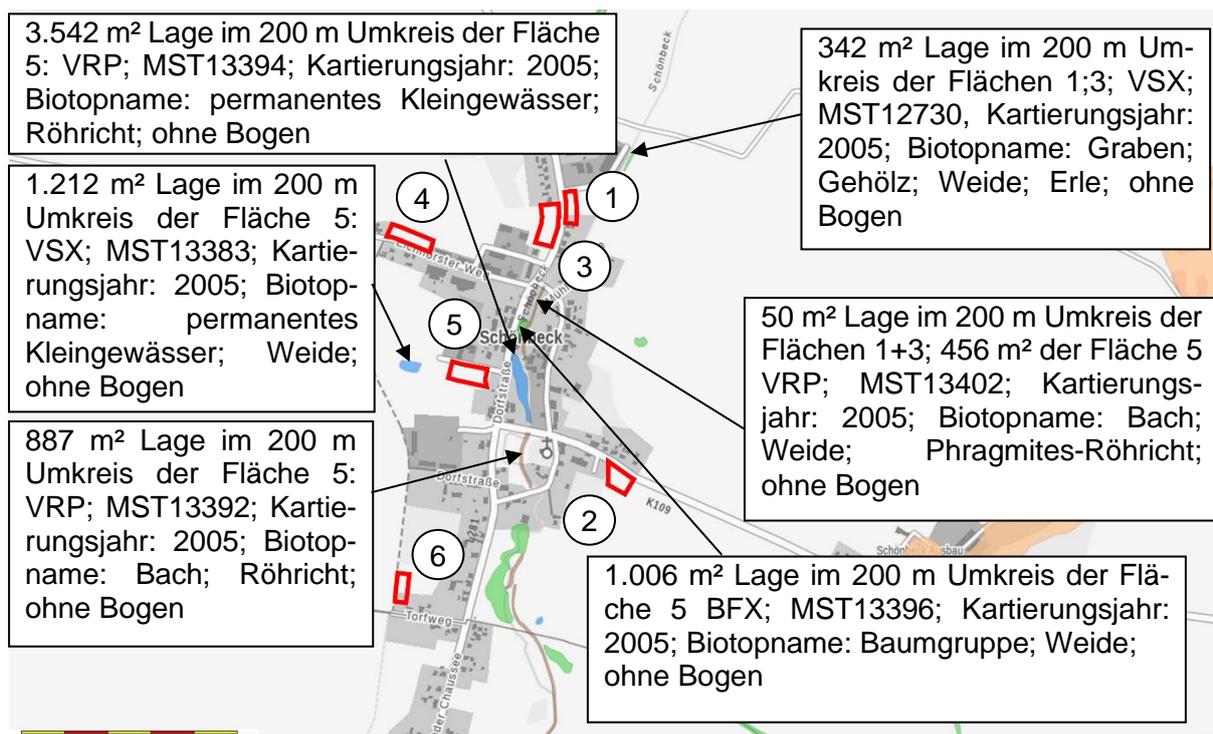
Fläche 3: Östlich der Landesstraße 281 im Norden Schönbecks in einer Baulücke

Fläche 4: Nördlich Eichhorster Weg im Nordosten Schönbecks in einer Baulücke

Fläche 5: Südlich Dorfstraße im Osten Schönbecks in Anschluss an Bebauung

Fläche 6: Nördlich eines unbefestigten Weges im Süden in Anschluss an Bebauung

Alle Flächen sind durch die Immissionen der angrenzenden bzw. umgebenden Bebauung vorbelastet. Eine wesentliche Erhöhung der Immissionen ist aufgrund der geplanten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Alle Flächen umfassen intensiv bewirtschaftetes Grünland mit einem Übergang zur freien Landschaft ohne besondere Ausstattung. Die Erholungsfunktion der Flächen ist daher nicht bedeutend.



**Abb. 4: Biotope im Umfeld der Flächen (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)**

### Biotope

Die Flächen umfassen folgende Biotoptypen (siehe Biotopkartierung Punkt G):

Fläche 1 beinhaltet Intensivgrünland, ein aufgegebenes Gebäudefundament und einen kleinen Weidenstrauch.

Fläche 2 beansprucht Intensivgrünland eine kleine Fläche unversiegelten Weges, Siedlungsgebüsch heimischer Arten aus Schlehe und Ahorn sowie 6 Bäume einer geschützten Lindenbaumreihe.

Fläche 3 umfasst Intensivgrünland, zwei kleine Ablagerungen und eine zweistämmige geschützte Esche.

Fläche 4 weist neben Teilen einer geschützten Lindenbaumreihe Intensivgrünland auf.

Fläche 5 wird von Intensivgrünland beherrscht, welches von einer geschützten Lindenbaumreihe begrenzt wird.

Fläche 6 enthält eine wegebegleitende geschützte Ahornbaumreihe, den Teil eines Ziergartens mit Fichtenhecke und Zierteich und Intensivgrünland.

Die geschützten Einzelbäume und Baumreihen sowie der Ziergarten bleiben erhalten. Das Intensivgrünland als Biotop von eher geringer Bedeutung und das Fundament ohne ökologischen Wert wird überbaut.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
GIM	Intensivgrünland	19.229,00	96,15
PGZ	Ziergarten	537,00	2,69
OVP	versiegelte Fläche	234,00	1,17
		20.000,00	100,00

### Fauna

Das Intensivgrünland ist potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch. Die Einzelbäume und Baumreihen bieten Gehölzbrütern ein Habitat. Fläche 2 liegt in einem Rastgebiet.

Wegen des nicht grabbaren Bodensubstrates, der intensiven Nutzung der Flächen, der fehlenden Strukturen und Beunruhigung wird von einem Vorkommen von Reptilien und von Amphibien in Landlebensräumen nicht ausgegangen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2447-1 wurden 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Seeadlerhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Schreiadlerhorst sowie zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich und 1990 bis 2017 1-2 Eremitenbeobachtungen registriert. Weiterhin wurden Fischotter- und Bibervorkommen verzeichnet.

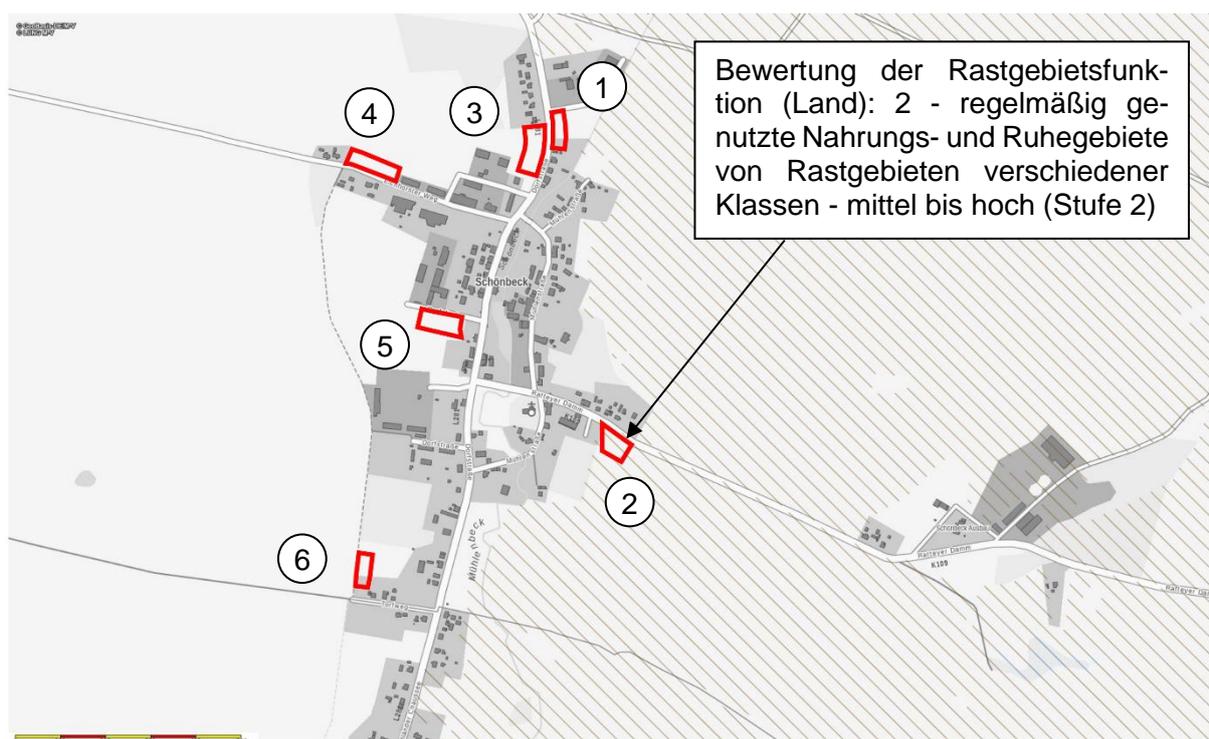
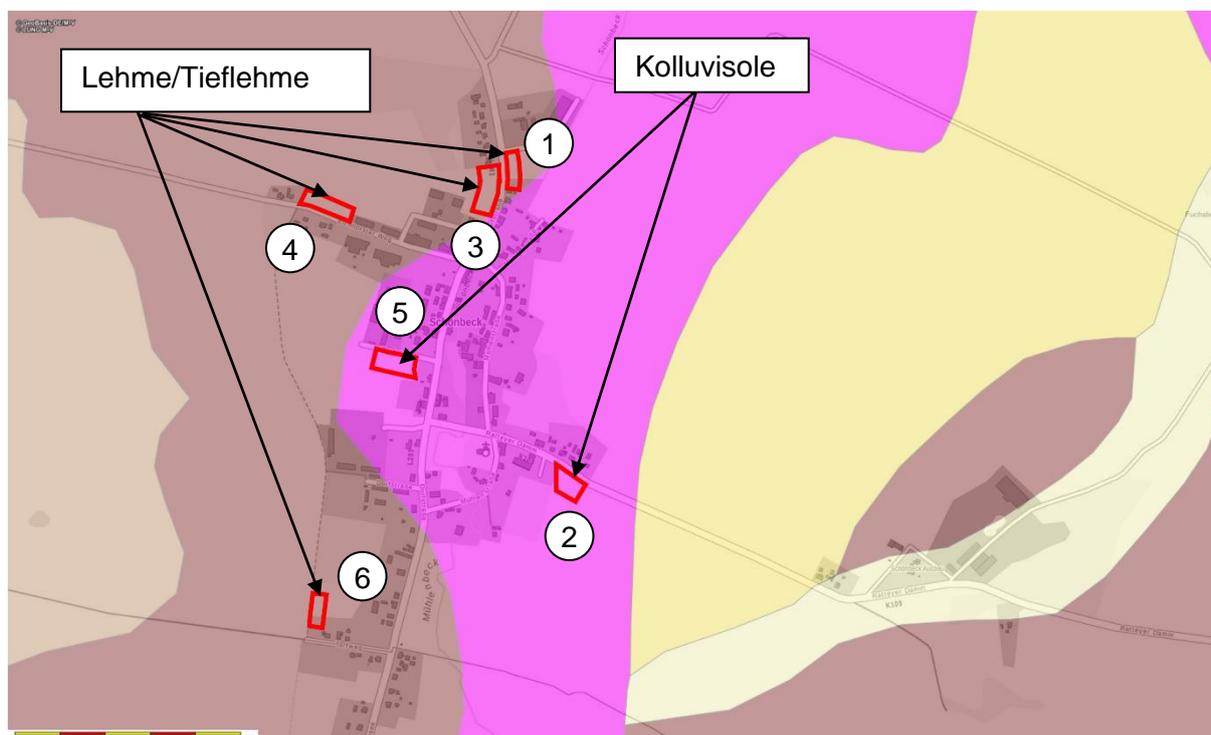


Abb. 5: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)

## Boden

Der Boden der Flächen 1+3+4+6 setzt sich aus sickerwasserbestimmten und grundwasserbestimmten und/oder staunassen (> 40% hydromorph) Lehmen/Tieflehmen zusammen, der der Flächen 2 und 5 wird von grundwasserbestimmten Kolluvisolen beherrscht (Kolluvisole sind Böden aus durch Abschwemmung verlagertem, humosem Bodenmaterial. In der Bodenkunde werden sie jedoch vor allem als anthropogene Böden angesprochen, bei denen die Umlagerung von humosem Bodenmaterial durch Bodenbearbeitung beim Ackerbau geschieht).



**Abb. 6: Böden der Flächen (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)**

## Wasser

Keine der Flächen beinhaltet ein Gewässers. Laut LINFOS M-V steht das Grundwasser der Fläche 2 bei 5 m - 10 m, das der übrigen Flächen bei > 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat). Die Flächen liegen nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet (siehe Abb. 7).

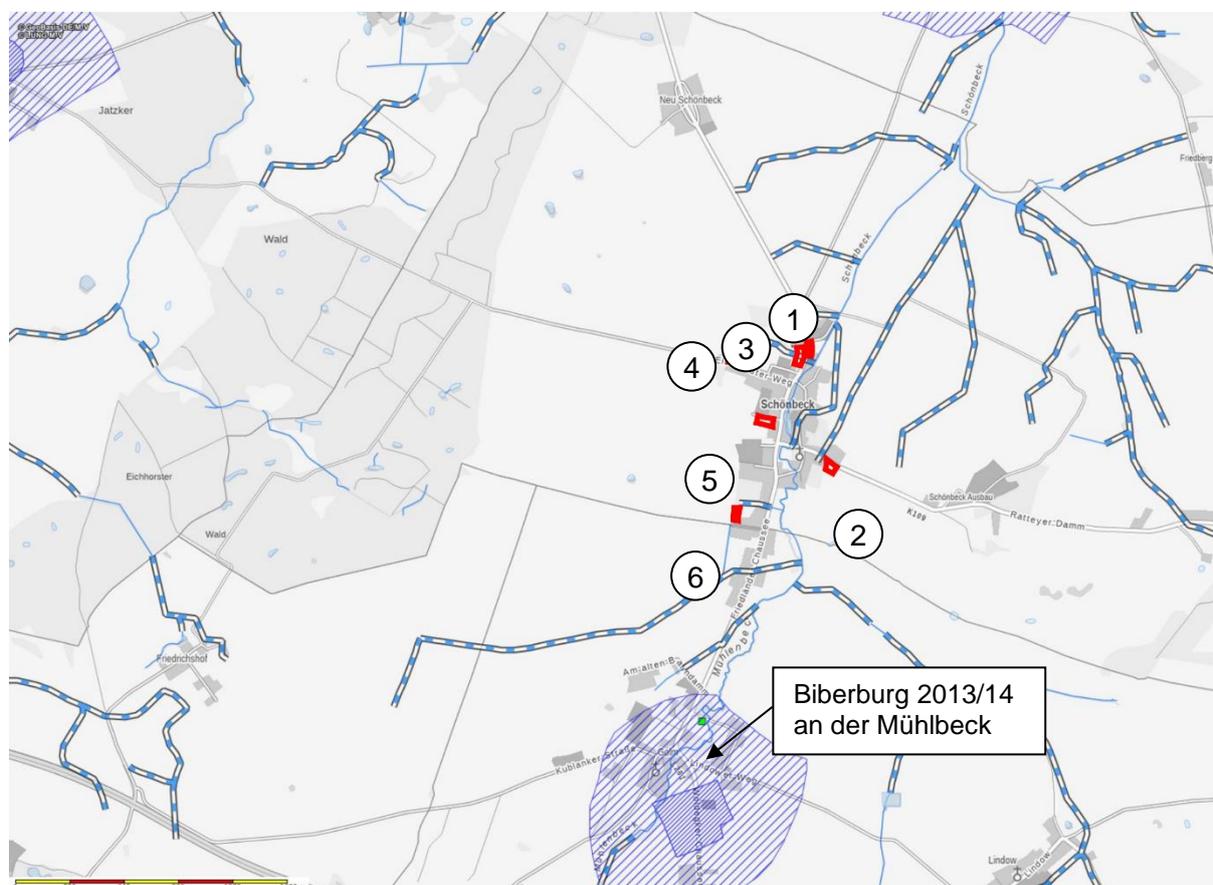
## Klima/Luft

Die Flächen liegen im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und

Frischlufatabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich hoch.

### Landschaftsbild/Kulturgüter

Die Flächen liegen in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Woldegk-Feldberger-Hügelland“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerischen Phase der Weichseleiszeit als Grundmoränenbildung nördlich der Pommerischen Hauptendmoräne. LINFOS M-V weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerfläche südöstlich von Friedland“ V 7 - 8 eine geringe bis mittlere Bewertung zu. Das Gelände ist entsprechend seiner Entstehung eben bis flachkuppig. Es bestehen Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Flächen sowie umgekehrt. Die Vorhabenflächen befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Zum Vorkommen von Kulturgütern liegen bisher keine Informationen vor.



**Abb. 7: Nächstgelegene Gewässer (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)**

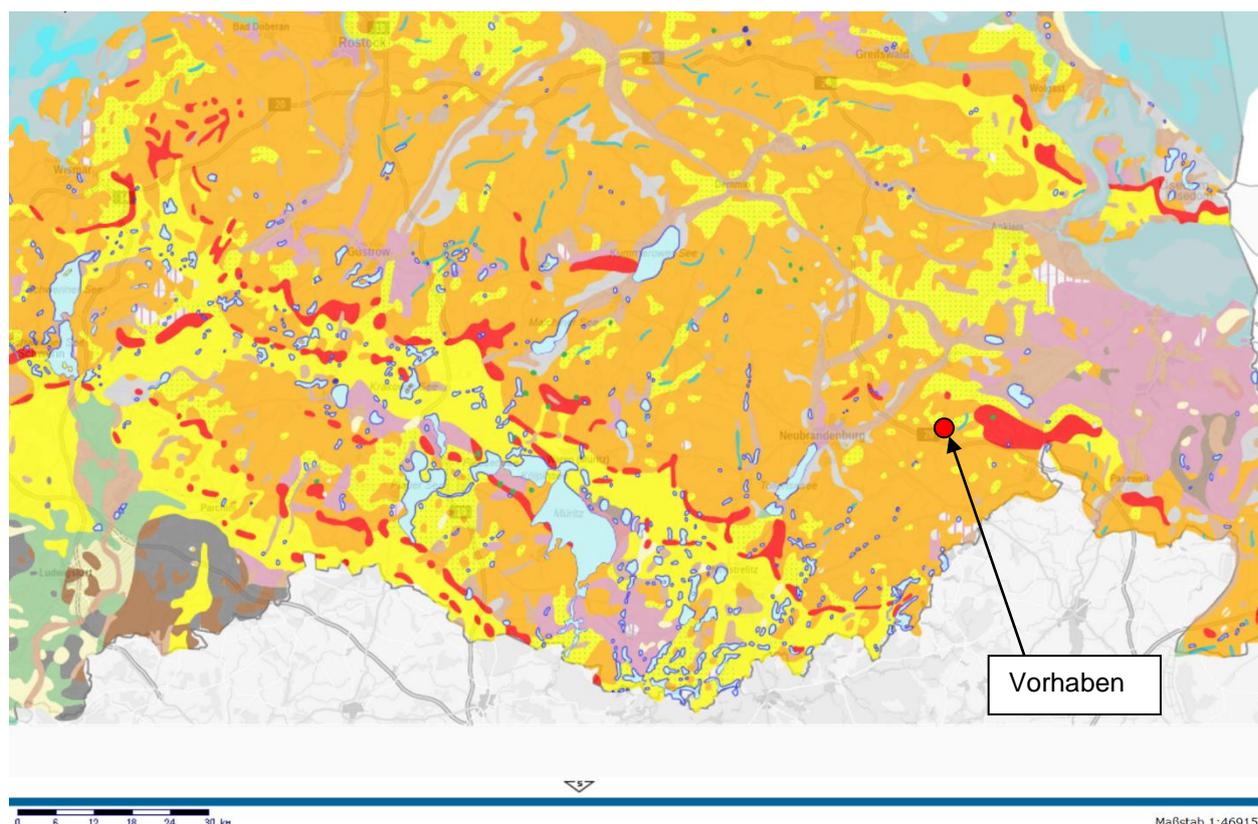
### Natura-Gebiete

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich mit dem GGB DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ mind. 1,4 km westlich des Plangebietes (Abb.3). Die geringen Auswirkungen der

Planung können das Natura – Gebiet nicht erreichen. FFH-Prüfungen werden nicht durchgeführt.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.



**Abb. 8: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © GeobasisDE/MV 2021)**

## **A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile**

Die EAB behandelt sechs Flächen mit insgesamt 2 ha. Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen auf intensiv bewirtschafteten und vorbelasteten Flächen vor. Es wird von Parametern der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,2, so dass Versiegelungen von bis zu 30 % möglich sind. Die umgebenen Gebäude sind eingeschossig. Eine solche Gebäudehöhe wird auch für das Einbeziehungsflächen angenommen. Bäume bleiben erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m <sup>2</sup>	Flächen m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,2	20.000,00		100,00
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 30%		6.000,00	0,00
Bauflächen unversiegelt 70%		14.000,00	0,00
	20.000,00		100,00

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchten Boden und Flächen
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- 3 Beseitigung potentieller Habitats

Mögliche Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen ), in diesem Fall: Lärm, Licht

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen der Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten. Angrenzende Habitats werden ihre Funktion weiterhin erfüllen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen/ Neuversiegelungen betreffen durch Bewirtschaftung vorbelastetes Intensivgrünland. Die Auswirkungen sind kompensierbar.

Bedeutende Lebensraumfunktionen werden bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen können vernachlässigt werden, da die Erhöhung von Immissionen infolge von Wohnnutzung sehr gering ist. Mit den geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher.

### **A.3 Abgrenzung von Wirkzonen**

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

### **A.4 Lagefaktor**

Die Flächen grenzen an Bebauung bzw. Straßen an und befinden sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

## **B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes**

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

### **B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen**

#### **B.1.1 Flächen ohne Eingriff**

Alle Bäume bleiben erhalten. Weiterhin bleibt der 234 m<sup>2</sup> Ziergarten (PGZ) bestehen. Das 537 m<sup>2</sup> große Gebäudefundament (OVP) weist keinen ökologischen Wert auf. Für die vorgenannten 3 Biotoptypen ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

#### **B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m <sup>2</sup> ] des betroffenen Biototyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> EFÄ]
GIM	Baufläche gesamt	19.229,00	1	1,5	0,75	21.633,00

### B.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keine mittelbaren Wirkungen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die Immissionen des Vorhabens erhöhen sich unwesentlich. Erst im 200 m Umreis befinden sich geschützte Biotope laut Abbildung 5. Diese werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht. Eine Funktionsbeeinträchtigung umliegender Biotope wird nicht hervorgerufen.

### B.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die überbaubaren Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ]
GIM	Bauflächen versiegelt	6.000,00	0,5	3.000,00

## **B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen**

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

### **B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumannsprüchen**

Aufgrund der vorhandenen Störungen, Einfriedungen und Nutzung auf den Flächen sind keine Tierarten mit großen Raumannsprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### **B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen**

Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine Populationen von in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführten Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## **B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen**

### **B.3.1 Boden**

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### **B.3.2 Wasser**

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### **B.3.3 Klima**

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## **B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes**

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
21.633,00		0		3.000,00		24.633,00

## C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

### C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

### C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Gehölze.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Alle Bäume sind zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die übrigen Schutzgüter Biotope:

M1 Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 24.633 Ökopunkte einer Ökokontomaßnahme zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Abrundungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,23 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung des ca. 50 km südöstlich gelegenen Kontos VG - 019 „Wiedervernässung des Gelliner Bruches durch Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung sowie Rückbau von Entwässerungsanlagen“ Betreiber Frau Dr. Hennicke; Telefon (Ansprechpartner) 03834832-29; E-Mail (Ansprechpartner) sonja.hennicke@lgm.de, da dieses in derselben Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ wie das Vorhaben liegt und multifunktional den Verlust an Nahrungshabitaten für den Weißstorch ausgleichen kann.

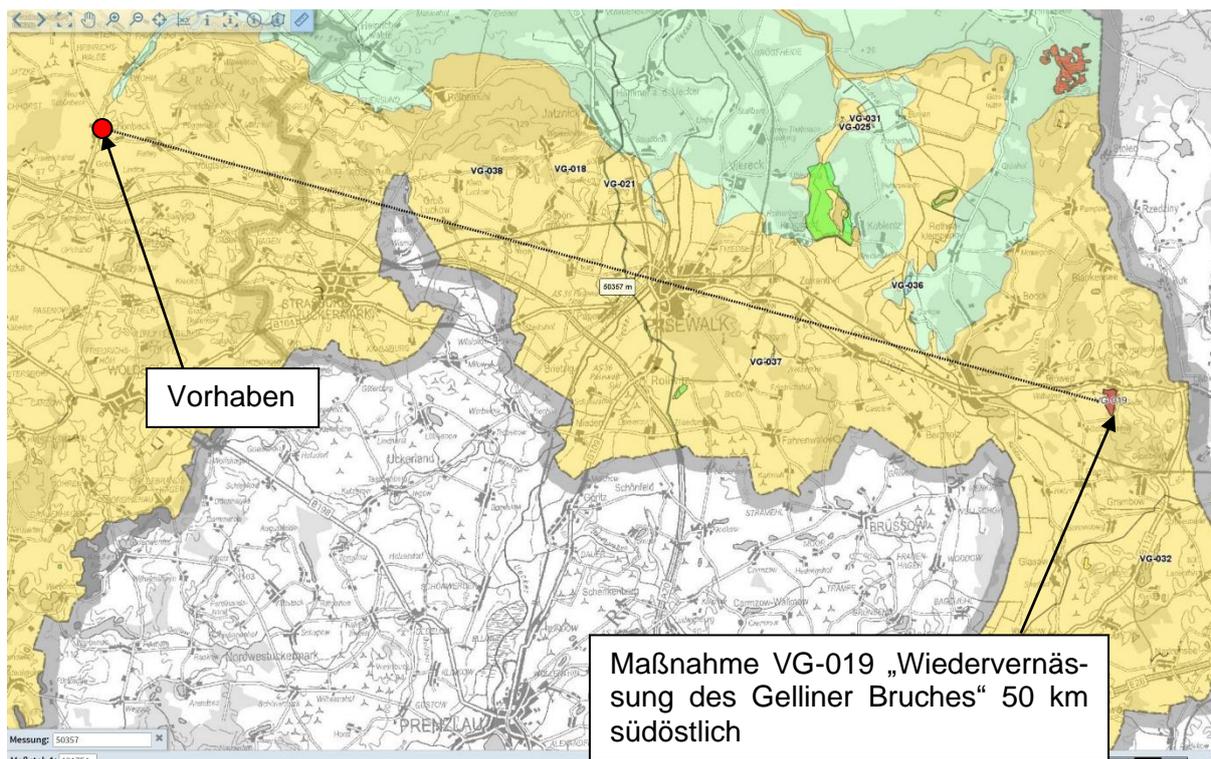


Abb. 9: Vorgeschlagene Ökopunktmaßnahme (Quelle: © LUNG M/V 2021)

## D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

## E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## F. Fotoanhang



Bild 01 Fläche1



Bild 02 Fläche 2



Bild 03 Fläche 3 im Hintergrund besetzter Weißstorchhorst



Bild 04 Fläche 4



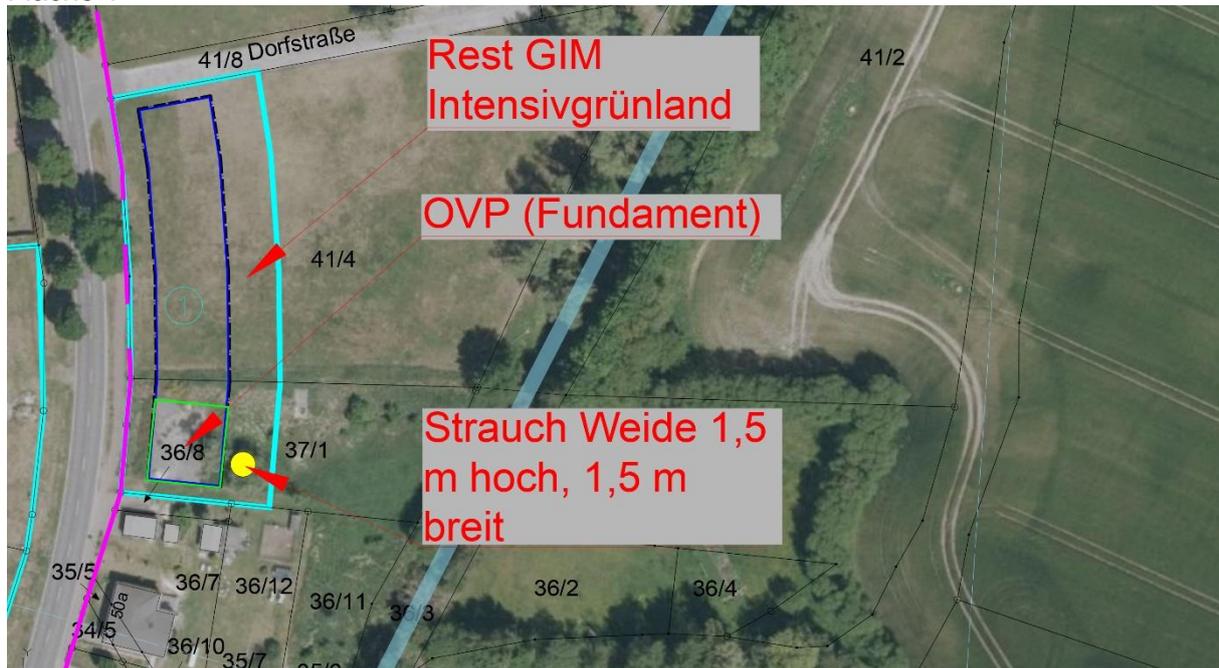
Bild 05 Fläche 5



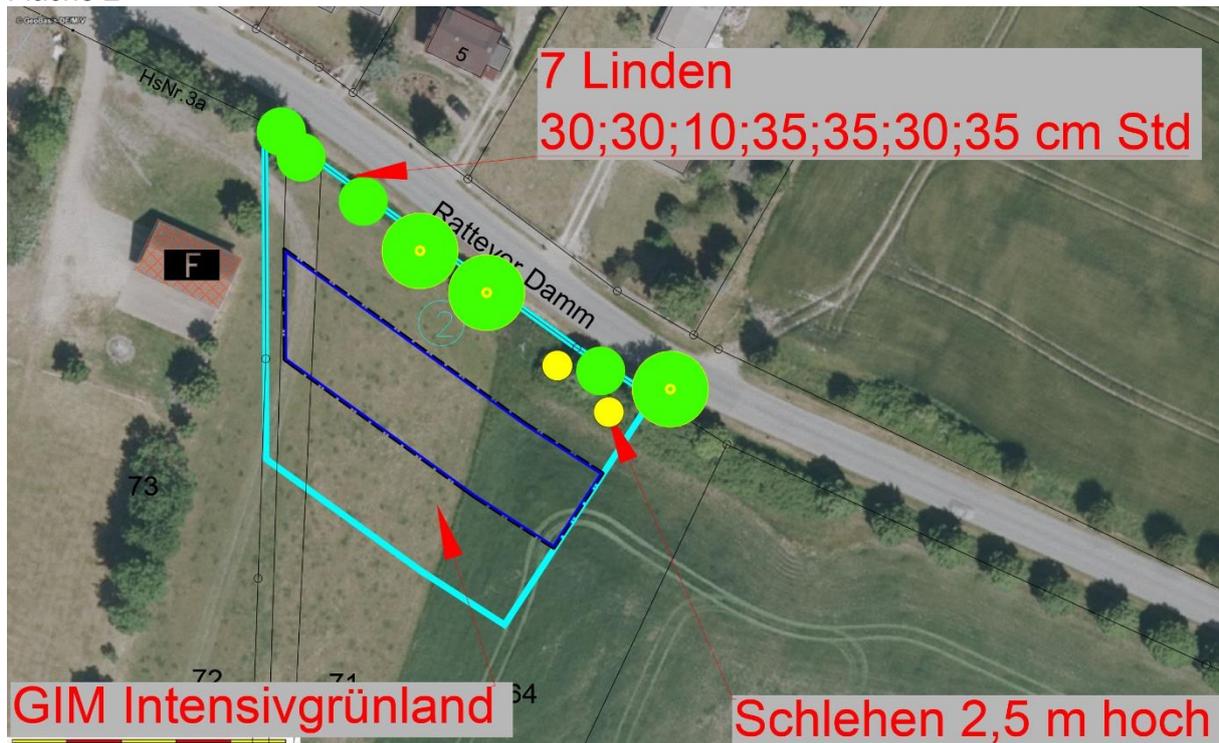
Bild 06 Fläche 6

## G. Biotoptypenkartierung

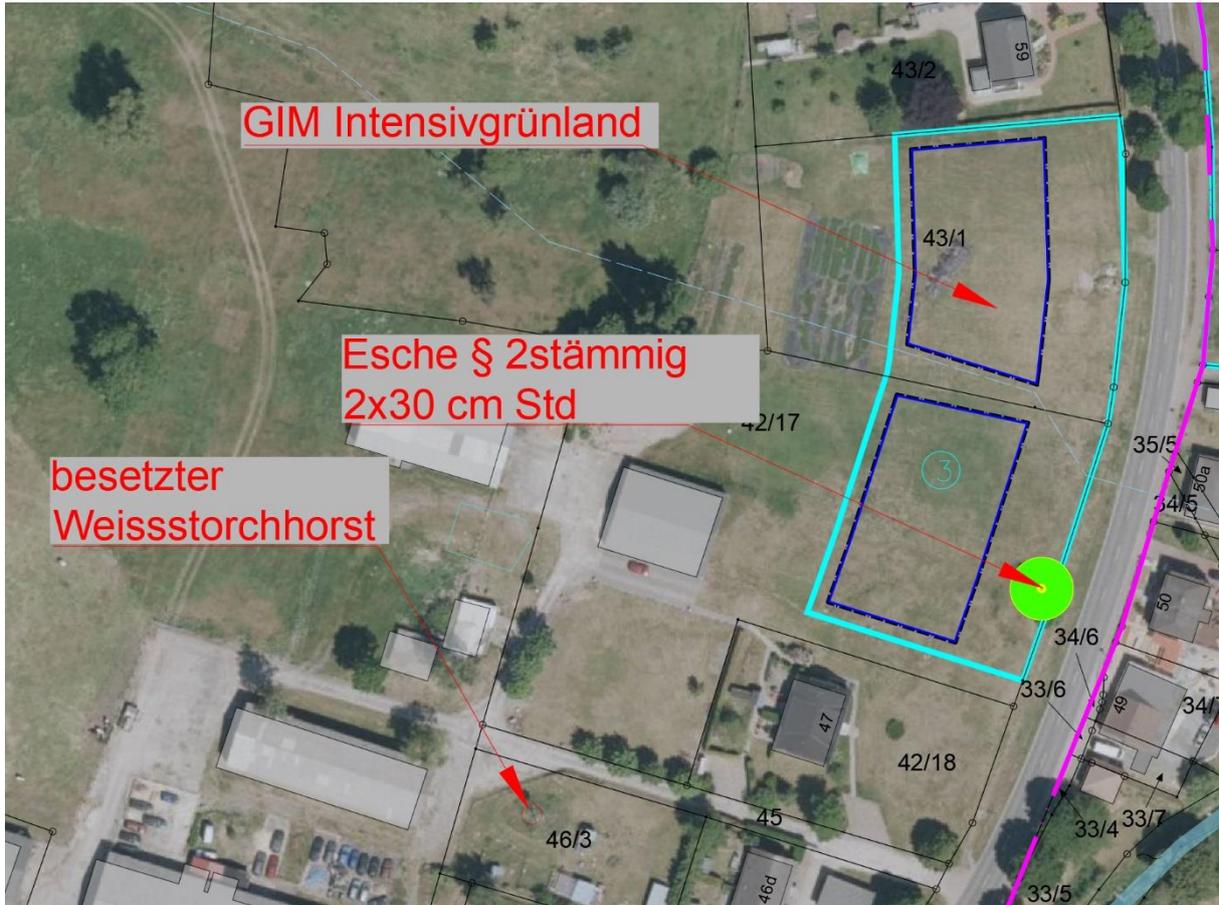
Fläche 1



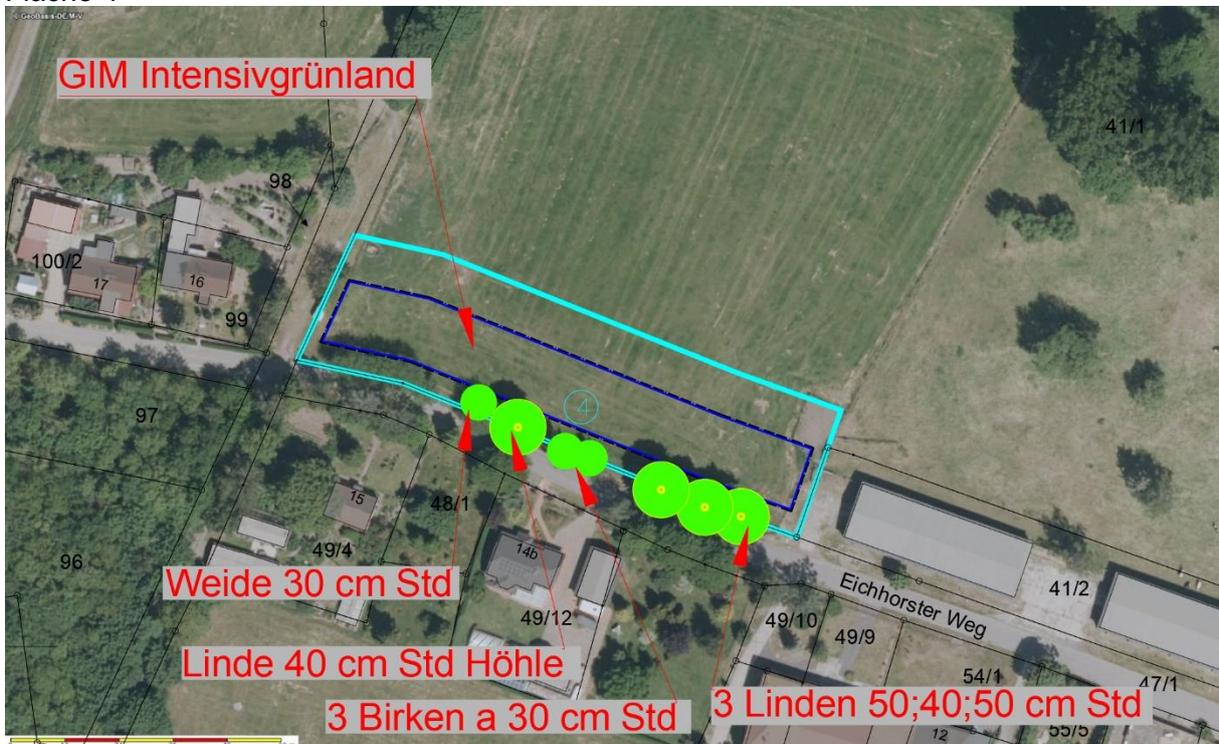
Fläche 2



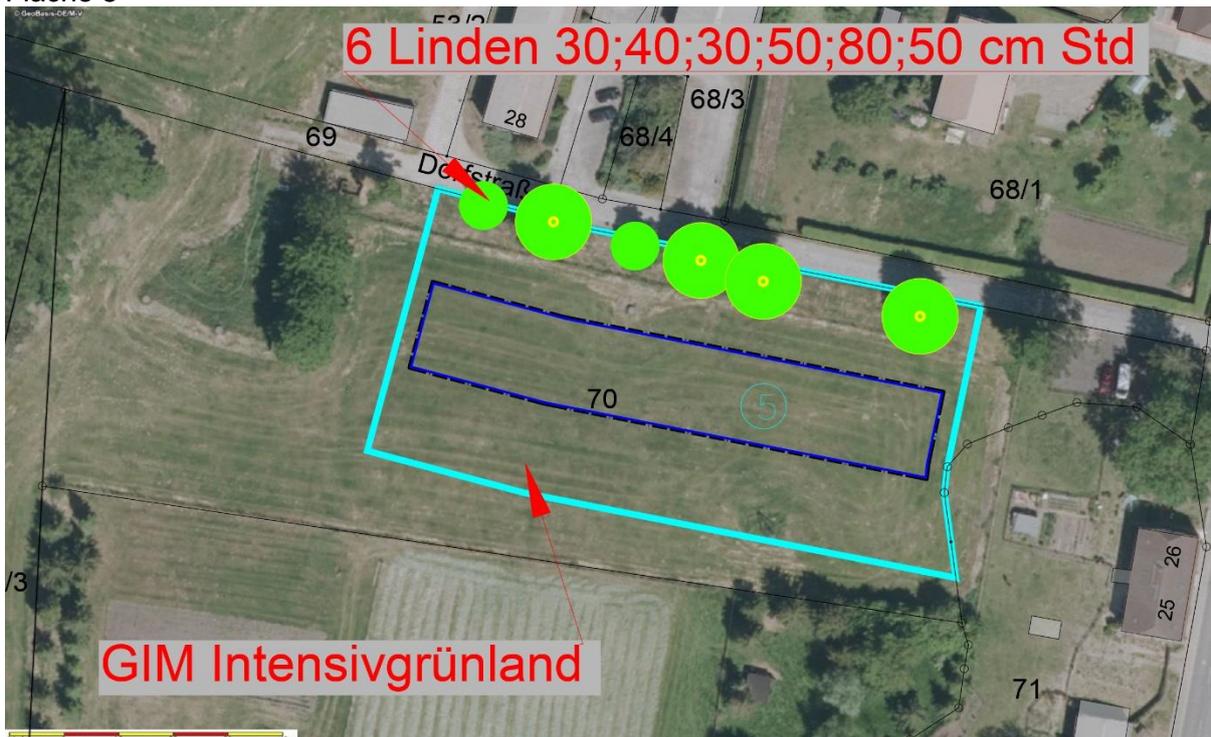
Fläche 3



Fläche 4



Fläche 5



Fläche 6

